

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)“ - Drucksache 17/4182 am 21.2.2011.

Zusammenfassung:

1. Es ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einige, die von der FATF im Länderbericht Deutschland vom 18.2.2010 festgestellten Defizite beseitigt werden sollen.
2. Neben den zu füllenden Gesetzeslücken, fehlt vor allem der politische Wille auf Bundes- und Länderebene, die bestehenden Gesetze im Kampf gegen die Geldwäsche durchzusetzen. Seit 17 Jahren ist die Umsetzung der Empfehlungen der FATF, der Geldwäscherichtlinie und des Geldwäschegesetzes in Deutschland zu keinem Zeitpunkt vollständig erfolgt.
3. Auch zwei kritische Berichte der FATF und zwei Vertragsverletzungsverfahren der Kommission konnten nicht bewirken, dass die Defizite bei der Aufsicht speziell im Bereich der sonstigen Berufe des Nichtfinanzsektors bisher beseitigt wurden.
4. Bestehende Kompetenzgerangel und die verhängnisvollen Schwarzer-Peter-Spiele bei der Verantwortung müssen beseitigt werden. Weil der Gesetzesvollzug bei den Ländern und die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegen, besteht ein Föderalismusproblem. Dieses Problem kann nur geregelt werden, wenn man die Kompetenz dem Bund überträgt und die notwendigen Kontrollen sichergestellt.
5. Vor einer Übertragung von Kompetenzen muss überprüft werden, ob die Bundesbehörde, der die Zuständigkeit zu übertragen wäre, Willens und in der Lage ist die Kompetenzen auszuüben.
6. Solange die Bundesregierung als auch die Landesregierungen die dramatische Dimension des Problems nicht anerkennen und wirksam gegen Geldwäsche vorgehen, bleibt Deutschland ein Paradies für Geldwäscher.

1) Ausgangslage

Will man die „Organisierte Kriminalität“ (OK) und den internationalen Terrorismus wirksam bekämpfen, muss es dort geschehen, wo es den Verbrechern weh tut: beim Geld. Besser gesagt, bei der Geldwäsche, mit der die kriminelle Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Weil Geldwäsche - wie Korruption - hauptsächlich im Geheimen stattfindet, sind strafrechtliche Ermittlungen ohne Hinweise aus dem Umfeld schwierig. Strafanzeigen sind selten, weil die Beteiligten Täter sind, die ein gemeinsames Geheimhaltungsinteresse verbindet.

Um Geldwäsche effektiv bekämpfen zu können, trat 1993 zur Ergänzung der Strafvorschriften des § 261 StGB das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft. Durch das GwG werden die Institutionen und Personen, welche an der Schnittstelle zur Geldwäsche tätig sind, verpflichtet in der Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden den im GwG definierten Sorgfaltspflichten nachzukommen und Verdachtsmeldungen über auffällige Geldbewegungen abzugeben. Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt vom Verhalten der durch das GwG verpflichteten Institutionen und Personen ab, welche für die fraglichen Geschäfte in Anspruch genommen werden - für Geschäfte, deren Hintergrund ihnen völlig gleichgültig sein könnte, solange sie nur ihr Geld bekommen. Mit den fraglichen Geschäften hängen sie in den meisten Fällen nicht direkt zusammen. Weil die Verpflichteten eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen und Geldwäscheverdachtsmeldungen nur störend für ihre Geschäfte sind, ist eine effektive Überwachung der Verpflichteten durch staatliche Behörden zwingende Voraussetzung für die effektive Geldwäschebekämpfung.

Die FATF hat in ihrem Bericht zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 19.2.2010 dargelegt, dass in der Bundesrepublik jährlich zwischen 43 und 57 Milliarden Euro kriminell erwirtschaftet und damit potentiell gewaschen werden¹. Innenminister Thomas de Maizière wurde am 13.4.2010 in der Presse zitiert: „Ich will keinen Zweifel daran lassen, dass wir es in Deutschland natürlich mit erheblichen Problemen organisierter Kriminalität zu tun haben - nach wie vor“. „Und damit meine ich Geldwäsche, Drogen, Menschenhandel und Ähnliches².“

2) Bewertung des Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf „zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung“ sollen einige der von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) im Länderbericht Deutschland vom 19.2.2010 festgestellten Defizite durch Aufnahme entsprechender Straftatbestände in den Vortatenkatalog des § 261 StGB beseitigt werden¹. Die FATF hatte neben vielen anderen Kritikpunkten festgestellt, dass Marktmanipulation, Insiderhandel und Produktpiraterie entgegen den 40+9-Empfehlungen bislang nicht als Vortaten des Geldwäschestraftatbestandes benannt waren.

Um den Wirtschafts- und Finanzstandort Deutschland wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen, wären statt der Trippelschritte und Flickenteppich-Gesetzgebung ein „Großer Wurf“ notwendig, der sämtliche FATF- und EU-Kritiken aus

einem Guss abarbeitet und dabei transparent und für die Verpflichteten sowie für die Aufsichtsbehörden verständlich, gesetzliche Regelungen erlässt. Noch wichtiger als die Schließung bestehender Gesetzeslücken wäre der politische Wille auf Bundes- und Länderebene, die bestehenden Gesetze im Kampf gegen die Geldwäsche durchzusetzen. Die Funktionsfähigkeit des Systems der Geldwäschebekämpfung hängt davon ab, ob die Umsetzung der Pflichten nach dem Katalog der Präventivmaßnahmen überwacht wird. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt darauf keinen Bezug.

3) Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zum internationalen Kampf gegen die Geldwäsche

Wie im Gesetzentwurf „zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung“ festgestellt, hat sich Deutschland als Gründungsmitglied der FATF 1989 verpflichtet, sich aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beteiligen und die FATF-Empfehlungen national umzusetzen.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der FATF wurde am 10.6.1991 die Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erlassen. War der Geldwäschebegriff anfangs nur auf das Waschen von Erlösen aus Drogenstraftaten begrenzt, wurde die Definition der Geldwäsche auf der Grundlage eines breiteren Spektrums von Straftaten, welche der Geldwäsche vorangehen, in den vergangenen Jahren erheblich weiter gefasst. Im selben Maße wurden auch die Anforderungen an die staatliche Überwachung erweitert, wie z.B. die Pflicht zur Einrichtung einer zentralen Meldestelle (FIU). In Deutschland wurde die zentrale Meldestelle (FIU) beim BKA angegliedert (BKA/FIU). Schon in der Begründung zur ersten Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG von 1991 wurde darauf hingewiesen, dass Geldwäscher die Vorteile des freien Kapitalverkehrs und der damit verbundenen finanziellen Dienstleistungen, die ein einheitlicher Finanzraum mit sich bringt, nutzen könnten, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können. Geldwäsche findet grenzüberschreitend statt. Die Nichtumsetzung der Geldwäscherichtlinie und bestehende Defizite bei der Geldwäschebekämpfung schaden nicht nur dem verletzenden Mitgliedsland, sondern gefährden alle Mitgliedstaaten der EU und leisten dem Organisierten Verbrechen und dem internationalen Terrorismus Beihilfe, die Weltwirtschaft zu unterminieren und zu korrumpieren.

Als Mitglied der Europäischen Union (EU) ist Deutschland verpflichtet, die Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Mit dem erstmaligen Inkrafttreten des GwG im Jahr 1993 und den zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen und Neufassungen reagierte Deutschland auf die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der FATF, der EU und der internationalen Gemeinschaft.

4) Derzeitige Situation

Obwohl das GwG seit 17 Jahren umgesetzt sein sollte, wurde Deutschland von der FATF am 19.2.2010 und von der Europäischen Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren 2005/4572 und 2009/4572 - zuletzt am 27.1.2011 - für die mangelhafte Bekämpfung

der Geldwäsche kritisiert. Die Vertragsverletzungsverfahren 2005/4572 und 2009/4572 erfolgten auf Grundlage meiner Beschwerden. Der Grund für die Beschwerden war die Einsicht, dass die zuständigen Behörden in Deutschland nicht ohne Druck von außen veranlasst werden können, Geldwäsche kompromisslos zu bekämpfen.

Der Hauptgrund für das „Geldwäsche-Paradies“ Deutschland und für die internationale Kritik liegt auch nach der Einschätzung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) in dem mangelnden Willen der Bundesregierung und der Landesregierungen, die dramatische Dimension des Problems zu erkennen und wirksam gegen Geldwäsche vorzugehen.

Der BDK nahm die erneute Rüge der Kommission vom 27.1.2011 im Vertragsverletzungsverfahren 2009/4572 wegen der mangelhaften Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie zum Anlass, auf die Defizite bei der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland aufmerksam zu machen³. Konkret stellte der BDK am 27.1.2011 fest: „In Deutschland werden jedes Jahr über 50 Milliarden Euro schmutziges Geld gewaschen und wir stellen weniger als ein halbes Prozent davon sicher. Es gibt nicht ein einziges Argument, das es rechtfertigen würde, hiervor die Augen zu verschließen. Nach wie vor ist es in Deutschland relativ gefahrlos möglich, in Spielbanken, Gewerbebetrieben, großen Unternehmen oder mit Hilfe von Immobiliengeschäften etc. kriminell erwirtschaftetes Geld so zu „waschen“, dass es den Anschein einer legalen Herkunft erhält. Dies lockt vor allem kriminelle Gruppierungen aus dem Ausland an und macht Deutschland für sie zu einem höchst attraktiven Standort. Bei der Überwachung des derzeitigen Geldwäschegesetzes gibt es ein wahres Wirrwarr an Zuständigkeiten. Je nach zu beaufsichtigender Branche und Aufgabe sind unterschiedliche Ministerien, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, verschiedene Abteilungen von Bezirksregierungen, berufsständische Kammern, Zoll- und Steuerbehörden oder die Kriminalpolizei zuständig.“

Der Kritik des BDK haben sich die Deutschen Steuergewerkschaft (DStG), der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen (DRB-NRW) und die Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) angeschlossen. Der Bundestag sollte die Kritik der Frauen und Männer, welche an der Front im Kampf gegen Kriminalität und Geldwäsche stehen, als Warnsignal ernst nehmen.

Der Bundestag ist auch zum Handeln aufgefordert, weil die Bundesregierung in Sachen Umsetzung der Geldwäscherichtlinie und Geldwäschebekämpfung handlungsunfähig ist. Die für die Überwachung und Verhinderung der Geldwäsche zuständigen Fachministerien – das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und des Bundesministerium des Innern (BMI) – vertreten seit Jahren bei der Bewertung zum Stand der Geldwäschebekämpfung in Deutschland und Umsetzung der Geldwäschegesetze unvereinbar gegensätzliche Positionen. Das Bundeskanzleramt und Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel wurden seit Monaten mehrfach schriftlich über die bestehenden Defizite detailliert informiert und zum Handeln aufgefordert. Eine Reaktion erfolgte nicht.

Nach Auskunft des BMF wurde das GwG seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1993 zu keinem Zeitpunkt vollständig umgesetzt. Mit Schreiben vom 23.7.2009 (VII A 3 - WK 7031 / 08/10014) stellte das BMF fest⁴: „Die Einhaltung der Standards gegen Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung auf Landesebene wird als sehr kritisch eingeschätzt. Im Bereich der sonstigen verpflichteten Berufsgruppen wird hier davon ausgegangen, dass in kaum einem der 16 Bundesländer eine zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt wurde. Daher besteht insoweit keinerlei Aufsicht über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Dies liegt zum einen daran, dass sich die Länderinnenministerien und die Länderwirtschaftsministerien nicht über die Zuständigkeit einigen können (sog. Negativer Kompetenzkonflikt). Zum anderen wurde es in denjenigen Bundesländern, in denen eine Einigung zwischen den Ministerien gefunden wurde, bislang versäumt, die bestehende Rechtslage auf Landesebene an das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 21. August 2008 anzupassen.“

Die couragierte Stellungnahme BMF weist in ihrer Schärfe auf einen nicht unerheblichen Leidensdruck hin und bedeutet nicht weniger, als dass keine staatliche Aufsicht über die verpflichteten Berufe aus dem Nichtfinanzsektor existiert. Wichtige Berufsgruppen des Nichtfinanzsektor, wie etwa die Immobilienmakler, wurden bereits in der Geldwäscherichtlinie im GwG von 2002 als Verpflichtete benannt und nicht erst, wie fälschlicherweise behauptet, im GwG von 2008. Dies bedeutet, dass die Geldwäscherichtlinie seit 2002 verletzt und Geldwäsche im Nichtfinanzsektor seit 8 Jahren billigend in Kauf genommen wird. Die FATF stellte im Länderbericht Deutschland vom 19.2.2010 fest ¹: „Immobilienmakler hätten keine Vorgaben für interne Kontrollen und Überprüfungen. Die Strafen seien gering und kaum abschreckend. Die Zahl der Ermittlungen sei niedrig.“ Ca. 90 Prozent der nach dem Geldwäschegesetz erstatteten Verdachtsanzeigen stammen aus dem Finanzsektor, obgleich die Tatgelegenheitsstrukturen gerade im Nichtbankensektor unverändert groß sind.

Nach dem BMF nahm am 2.9.2009 das BMI zur Geldwäsche Stellung ⁵. In dem Schreiben (ÖS I 2 - 624000-1/9) stellte MinDir Gerhard Schindler für das BMI fest: „Mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz wurde die Dritte EG Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) und die zu ihr erlassene Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG in Deutschland umgesetzt. Anhaltspunkte, dass das Gesetz den Anforderungen der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie nicht genügen würde, gibt es nicht.“

Zur Erklärung: Die Schreiben des BMI vom 2.9.2009 und des BMF vom 23.7.2009 beantworteten meine Schreiben vom 1.6.2009 an die Verfassungsorgane der Bundesrepublik, in welchem auf die bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Geldwäscherichtlinie und bei der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland hingewiesen wurde. Das Schreiben an Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert hatte dieser an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

Wegen der unhaltbaren Feststellungen des BMI habe ich am 24.9.2009 auf der Grundlage der obigen Stellungnahme des BMF vom 23.7.2009 erneut Beschwerde bei der Kommission wegen Vertragsverletzung eingereicht. Die Europäische Kommission hat ungewöhnlicherweise das BMI bereits 1 ½ Monate nach Einreichung der Beschwerde mit Schreiben vom 5.11.2009 um Stellungnahme zu dieser Beschwerde gebeten ⁶. Das BMI seinerseits hat die Bundesländer daraufhin aufgefordert, die jeweils zuständigen Stellen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG mitzuteilen ⁶. Erst nach der Benachrichtigung durch das BMI stellten die Bundesländer fest, dass eine nach

Landesrecht zuständige Stelle für die Aufsicht der sonstigen Berufe nicht existiert⁷. Schon im GwG von 1993 fehlte die Nennung der nach Landesrecht zuständigen Stelle, was die Aussage des BMF bestätigt, dass das GwG seit Inkrafttreten 1993 zu keinem Zeitpunkt vollständig umgesetzt wurde. Weil 17 Jahre lang wegen fehlender Zuständigkeiten keine Aufsicht existierte, konnten die Länder die Äußerungen des BMFI vom 23.7.2009 zunächst nicht nachvollziehen, wie etwa das Staatsministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 2.9.2009 (I/11) bestätigte⁸.

Obwohl dem BMI nach dem Schreiben der Kommission vom 5.11.2009 bewusst sein musste, dass die Geldwäscherichtlinie verletzt wird, stellte MinDir Gerhard Schindler mit Schreiben vom 19.11.2009 (ÖS I 2 - 624000-1/9) fest⁹: „Das BMI bleibt bei der Auffassung, dass mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG und die zu ihr erlassene Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG in Deutschland umgesetzt wurde.“

Auch die an Innenminister Thomas de Maizière gerichtete Beschwerde beantwortet MinDir Schindler mit Schreiben vom 9.3.2010 (ÖS I 2 - 6241321 II Frank) und stellte fest¹⁰: „Sie dürfen sicher sein, dass das Bundesministerium des Innern als Bestandteil der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe des geltenden Rechts handelt. Dies gilt auch für die Geldwäschebekämpfung. Ihre Bewertung des Deutschlandberichts der FATF teile ich nicht.“

Nachdem ich die Kommission um Stellungnahme zum Thema FATF Länderbericht Deutschland gebeten hatte, wurde mir mit Schreiben vom 21.4.2010 (MARKT F2/GM/se D(2010) 213627) mitgeteilt¹¹: „Abgesehen von diesen Verfahrensschritten auf EU-Ebene, möchte ich Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland beim letzten Treffen der Financial Action Task Force (FATF) in Abu Dhabi/VAE (15. bis 19. Februar 2010) die Schwächen ihres gegenwärtigen Anti-Geldwäsche Systems anerkannt und - noch viel wichtiger - ein klares Bekenntnis dazu abgelegt haben, das nationale System zur Vorbeugung, Erkennung und Unterdrückung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.“ Beim BMI scheint der FAFT Bericht nicht angekommen zu sein.

Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde an Innenminister de Maizière beantwortete MinDir Paul Johannes Fietz mit Schreiben vom 8.4.2010 (Z 1a – 001 101/194) und stellte fest¹²: „Das von Ihnen gerügte Umsetzungsdefizit betrifft die noch nicht vollständig erfolgte Bestimmung von Aufsichtsbehörden in der Zuständigkeit der Länder. Dies berührt die Europarechtskonformität des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes nicht. § 16 Abs. 9 des Geldwäschegesetzes enthält lediglich den rechtlich beanstandungsfreien Verweis auf die nach Bundes- oder Landesrecht jeweils zuständigen Stellen.“

Das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission (SG-Greffe(2010)D/9298) vom 28.6.2010 an die Bundesrepublik, der ersten Stufe im Vertragsverletzungsverfahren, entlarvte die Feststellungen des BMI als Propaganda. Die Stellungnahme MinDir Fietz zeigte ferner die Strategie des BMI im Vertragsverletzungsverfahren. Das BMI bezeichnet eine Richtlinie der EU als bereits umgesetzt, wenn der Text der Richtlinie korrekt in die nationale Gesetzgebung transponiert wird. Für eine Europakonforme Umsetzung der

Geldwäscherichtlinie würde es nach der Ansicht des BMI ausreichen, wenn die Bundesländer schnell „auf dem Papier“ die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmen würden.

Als die Bundesländer vom BMI am 5.11.2009 auf die Notwendigkeit hingewiesen wurden, die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörden zu benennen, entbrannte zwischen den Wirtschafts- und Innenministerien ein Streit⁶. Keines der Ministerien wollte die Zuständigkeit wahrnehmen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz stellte am 14./15. Dezember 2009 dazu fest¹³, „dass die Gewerbebehörden nicht die nach Landesrecht zuständigen Stellen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG sind bzw. sein können und eine Zuständigkeit der Wirtschaftsressorts für das GwG somit nicht gegeben ist“. Ausserdem: „Das GwG kann nicht als bloße Erweiterung der Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung - Prüfung der Zuverlässigkeit und ggf. Sachkunde - eingestuft werden. Die zu überwachenden Pflichten nach dem GwG gehen weit über diese Tätigkeiten hinaus (z. B. kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, interne Sicherungsmaßnahmen), so dass von einer eigenständigen - und deshalb auch spezialgesetzlichen - Aufgabe auszugehen ist, die eindeutig polizeilicher bzw. kriminalpräventiver Natur ist.“

Die Innenministerkonferenz nahm zum Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz im Hinblick auf die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz (GWG) vom 14./15. Dezember 2009 am 1.3.2010 zur Kenntnis und stellte fest¹⁴, „dass der Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz einschließlich der Begründung nicht zu überzeugen vermag, da die in § 16 Absatz 2 Nr. 1 bis 8 Geldwäschegesetz getroffenen Zuständigkeitsregelungen einen Hinweis darauf geben, dass ein Junktim zwischen kriminalpräventivem Charakter des Gesetzes und einer sich daraus automatisch ergebenden Zuständigkeit der Innenressorts nach § 16 Absatz 2 Nr. 9 GWG vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war.“

Bei der Benennung der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde stand nicht die Beseitigung der angemahnten Defizite bei der Umsetzung des GwG im Sinne einer effektiven Geldwäschebekämpfung im Vordergrund. Oberstes Ziel war eine schnelle Benennung der Aufsichtsbehörden auf dem Papier, um ein drohendes Verfahren am Europäischen Gerichtshof abzuwenden. So stellte die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 9.12.2010 fest¹⁵: „Ein schnelles Handeln ist geboten, um sich nicht wegen Untätigkeit einem drohenden Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof aussetzen zu müssen. Im Falle eines dortigen Unterliegens hat nicht nur die Bundesrepublik Deutschland mit erheblichen Kosten zu rechnen, sondern auch das Land Sachsen-Anhalt könnte aufgrund der in § 1 des Lastentragungsgesetzes geregelten Lastenverteilung im Falle der Verletzung subnationaler Verpflichtungen durch Deutschland mit finanziellen Forderungen konfrontiert werden.“

Das Resultat des Aktionismus auf Länderebene war, dass Behörden willkürlich, ohne Rücksichtnahme auf die Befähigung und in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt, benannt wurden. Obwohl die Wirtschaftsministerien glaubhaft versichert hatten, dass sie nicht in der Lage sind, die zuständige Aufsichtsbehörde sein zu können, wurden in den

meisten Bundesländern die Wirtschaftsministerien oder nachgeordnete Behörden zu den nach Landesrecht zuständigen Stellen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG benannt. Aber selbst in den Bundesländern, in welchen die Zuständigkeit bei den Innenministerien oder nachgeordnete Behörden liegen, ist nach den der Benennung der zuständigen Behörden mit einer effektiven Überwachung der Verpflichteten auf absehbare Zeit nicht zu rechnen. Wie aus dem gemeinsamen Faltblatt der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg vom August 2010 hervorgeht, sollen zunächst „in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern die Verpflichteten über ihre Pflichten informiert und beraten werden“, bevor Kontrollen irgendwann in Zukunft erfolgen werden¹⁶. Dies bedeutet, dass die Verpflichteten aus dem Nichtfinanzsektor über Pflichten informiert werden sollen, welchen diese, wie etwa die Immobilienmakler, seit 2002 hätten nachkommen müssen.

Nach Ansicht des BDK sind die von den Ländern bisher benannten Aufsichtsstellen äußerst heterogen und arbeiten ineffektiv. Zuständigkeitszuweisungen sind zum Teil verfassungsrechtlich fragwürdig legitimiert. Eine strukturierte und strategische Verzahnung der Aufsichtsstellen untereinander sowie mit den originär für die Verbrechensbekämpfung zuständigen Kriminalpolizeien und Steuerfahndungsämtern der Länder sowie dem Zollkriminalamt existiert nicht. Es besteht darüber hinaus offenkundige Uneinigkeit über die Zuständigkeiten zwischen den Ressorts auf Bundes- sowie auf Länderebene.

Faktisch bedeutet dies, dass im Bereich der nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Berufe aus dem Nichtfinanzsektor keine effektiven geldwäscherechtliche Kontrollen bestehen und das die Geldwäscherichtlinie auch nach der Benennung der nach Landesrecht zuständigen Stellen nicht umgesetzt wird. Auf meine vorsorgliche Anfrage an die Kommission, ob es ausreichend ist, dass ein EU Mitgliedsstaat lediglich formal, nicht jedoch effektiv EU Recht umsetzt, teilte die Kommission mit Schreiben vom 11.06.2010 MARKT F2/GM/se D(2010) 351360 mit¹⁷, „dass eine effektive Umsetzung verlangt ist. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, Sie auf Artikel 4 Paragraph 3 des Vertrags über die Europäische Union hinzuweisen, welcher normiert: Die Mitgliedsstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.“

Von Mitarbeitern der Kommission wurde ich darüber informiert, dass Deutschland starken Druck ausübe, um eine baldige Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu erreichen. Eine erste Auswirkung dieser Einflussnahme ist in der milden Stellungnahme der Kommission vom 27.1.2011 im Vertragsverletzungsverfahren 2009/4572 zu sehen. Sollte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren 2009/4572 einstellen, ohne dass die Aufsicht in den Ländern effektiv und europarechtskonform erfolgt, wäre dies auf den erheblich Druck Deutschlands zurückzuführen. Eine erneute Beschwerde schließe ich für diesen Fall nicht aus.

Das bisherige Verhalten des BMI und der Länder lässt darauf schließen, dass der politische Wille, die dramatische Dimension des Problems zu erkennen und wirksam gegen Geldwäsche vorzugehen, weiter nicht vorhanden ist. Plausible Gründe für das Verhalten

sind die wirtschaftlichen Interessen des Staates an der Schnittstelle zur Geldwäsche. Diese wirtschaftlichen Interessen können direkte finanzielle Interessen, wirtschaftliche Vorteile (zusätzliche Steuern und/oder Abgaben), aber auch die Einsparung von Kosten etwa für das notwendige Personal zur Überwachung sein.

Um diese Interessenskonflikte zu vermeiden, wäre eine bundesweit vernetzte Kontrolle und Überwachung der Vorschriften des GwG notwendig. Angesichts der Gefahren, welche von der Geldwäsche für den Finanz- und Wirtschaftsstandort sowie den Bürgern ausgehen, sollte der Bundestag die Bundesregierung auffordern, ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung nachzukommen und eine nachhaltige sowie effektive Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu implementieren.

5) Rückblick auf die vergangenen 14 Jahre

Angesichts der Erfahrungen der letzten 14 Jahre ist die Wahrscheinlichkeit, dass Geldwäsche weiter billigend in Kauf genommen wird, groß. Bereits 1996 hatte ich, mit Hinweis auf die Defizite bei der Umsetzung des Geldwäschegesetzes und mangelnde Aufsicht, Dienstaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium Karlsruhe erstattet. Statt auf die fehlende geldwäscherechtliche Aufsicht einzugehen, stellte das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 18.9.1996 fest: „Hinsichtlich der Überwachung der Vorschriften des sog. Geldwäschegesetzes vom 25.10.1993 vermögen wir den von Ihnen angeführten gesteigerten Aufklärungsbedarf nicht zu erkennen“.

Anfang 2000 wandte sich das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) mit der Bitte an mich, aufzuzeigen, wie Spielbanken für Geldwäsche genutzt werden können. Das BaKred, welches als Bundesbehörde für Verstöße gegen das Kreditwesengesetz (KWG) zuständig sei, wäre über die Geldwäscheaktivitäten in den Spielbanken alarmiert. Wegen der Zuständigkeit der Länder könne das BaKred nicht tätig werden. Zum Beweis der Ernsthaftigkeit der Anfrage wurde mir mit Fax vom 8.5.2000 (Z 5 – C662) eine Kopie eines Mahnschreibens des BaKred an die Spielbanken Baden-Baden und das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 26.3.1999 (VII 6 - 34 - 5/98 - ED) übersandt¹⁸. Kurz danach wurde mit Hilfe der, in dem Mahnschreiben genannten, Depots und Einschaltung der örtlichen Sparkasse am konkreten Fall aufgezeigt, wie die Spielbank Geldwäsche ermöglicht. Trotz des Mahnschreibens wurde gegen das KWG verstoßen.

Ermittlungen in Sachen Geldwäsche und Verstoß gegen das KWG scheiterten nach Aussagen der Mitarbeiter des BaKred an der massiven Einflussnahme des Landes Baden-Württemberg. In der eingereichten Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt ermittelte der Ld. Oberstaatsanwalt mit ausdrücklicher Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums gegen sich selbst. Wie nicht anders zu erwarten, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Als Motiv für das Verhalten der Behörden stellte sich das finanzielle Interesse des Landes an den Einnahmen der Spielbank heraus. Neben der Spielbankabgabe erhielt das Land Baden-Württemberg von den Betreibern der Spielbank über die sog. Sonderabgabe Finanzmittel in Millionenhöhe zur „außerordentlichen“ Verwendung und außerhalb des Haushaltsrechts des Parlaments. Auf die Anfrage nach der gesetzlichen Grundlage für die Sonderabgabe stellte das Staatsministerium Baden-Württemberg unter Einbeziehung des Finanzministeriums schriftlich fest,

dass das Gesetz zur Sonderabgabe unter das Steuergeheimnis falle. Die Kumpanei zwischen Staat und Verpflichteten führt dazu, dass nicht nur die geldwäscherechtliche Aufsicht und Kontrolle, sondern auch der Rechtsstaat auf der Strecke bleibt.

Am 8.11.2000 durchsuchte die Staatsanwaltschaft Offenburg die Spielbank Baden-Baden. In den aufgefundenen Listen mit dem Titel Geldwäschegesetz wurden der Tausch von Barbeträgen über DM 20'000 festgehalten. Bei einigen Personen betrug diese Barbeträge einige hunderttausend D-Mark am Tag, wie etwa bei einer polizeibekanntem Person aus dem Umfeld der italienischen Mafia, welche im Schlussbericht des BKA im Ermittlungsverfahren OA 41-25 /98 vom 28.04.98 genannt wurde. Neben vielen weiteren „prominenten“ Namen wurde z.B. der Pate der Sportwettenmafia, Bee Wa Lim, aufgeführt. Obwohl diese Listen den Titel Geldwäschegesetz tragen, dienten sie nur als Feigenblatt. Geldwäscheverdachtsmeldungen erfolgten keine.

Auch in anderen Bundesländern waren Spielbanken, welche unter staatlicher Aufsicht stehen, „Spielwiesen für Kriminelle“, wie der amtierende Finanzminister Niedersachsens, Hartmut Möllring 2001 feststellte ¹⁹. Am 5.6.2003 wurde ich zu einer Besprechung ins Niedersächsische Innenministerium eingeladen. Unter der Leitung von Regierungsdirektor Christoph Unger wurde festgestellt, dass die Spielbanken keine Geldwäscheverdachtsmeldungen abgeben würden, weil die Abgabe das Geschäft schädige. Schon 1989 wurde im Resümee zum Bericht des Untersuchungsausschusses zur sog. Spielbankaffäre Hannover festgestellt ²⁰: „Strukturelle Veränderungen, wie eine Verstärkung der Spielbankaufsicht, sind ebenso notwendig wie das Ausschließen der Nutzung als Geldwaschanlage.“ Der Ausschuss war auf Antrag des Abg. Gerhard Schröder (SPD) und späteren Bundeskanzlers eingesetzt worden.

In Folge der Terroranschläge auf das World Trade Center vom 11.09.2001 war das Mandat der FATF um die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus erweitert worden. Wer geglaubt hatte, dass wegen der daraufhin verschärften gesetzlichen Vorschriften der Geldwäscherichtlinie 2001/97/EG vom 4.12.2001 und des Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 08.08.2002, Geldwäsche in Deutschland konsequenter bekämpft würde, sah sich getäuscht.

Am 10.9.2002 wurde ich zu einer Besprechung ins Landeskriminalamt Baden-Württemberg nach Stuttgart eingeladen. Ein wichtiger Punkt der Besprechung war die geringe Anzahl von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich der Spielbanken. In den nachfolgenden Gesprächen wurde auch das BKA/FIU involviert.

Im Jahresbericht 2003 der BKA/FIU, welchen Bundesinnenminister Otto Schily am 12.08.2004 vorstellte, wurde der Tenor der Besprechungen bestätigt. Das BKA/FIU stellte im Jahresbericht 2003 fest ²¹: „Trotz der weit verbreitenden Vermutung der Nutzung von Spielbanken für Geldwäscheaktivitäten wurde der FIU im Jahr 2003 von Spielbanken nur eine einzige Verdachtsmeldung gemeldet. Eine belastbare Begründung hierfür kann augenblicklich nicht gegeben werden.“ Im Begleitbericht zur 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 7.7.2004 wurde diese Aussage bekräftigt. Im Bericht der Arbeitsgruppe „Verschärfung der Zugangskontrollen zum Kleinen Spiel in Spielbanken wurde festgestellt ²²: „Im Rahmen einer Umfrage im Jahr 2003 das Bundes-

ministerium des Innern angesichts der auffallend geringen Zahl von „Ersthinweisen“ u.a. aus dem Bereich der Spielbanken in den Jahren 1998 bis 2002 allerdings Zweifel an der ausreichenden Implementierung der Geldwäschevorschriften in diesen Bereichen geäußert hat“. Die konkreten Hinweise der Innenminister des Bundes- und der Länder sowie des BKA/FIU auf die unzureichende Implementierung der Geldwäschevorschriften blieben ohne Reaktion.

Vom 01.07.2002 bis 30.06.2003 lag die Präsidentschaft der FATF bei Deutschland. Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Jochen Sanio, war für diesen Zeitraum Präsident der FATF. In mehreren Briefen an den FATF-Präsidenten Sanio wurde auf die Defizite bei der Geldwäschebekämpfung in Deutschland aufmerksam gemacht. Keiner der Briefe wurde beantwortet.

Erst unter der anschließenden schwedischen Präsidentschaft war die FATF an den bestehenden Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung in Deutschland interessiert. Im Länderbericht Deutschland, welchen die FATF im Juli 2004 gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfond (IMF) veröffentlichte, wurde auf die fehlenden Sanktionen bei Nichtabgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen sowie auf die zersplitterten Zuständigkeiten in Deutschland hingewiesen²³. Als Mitglied nimmt Deutschland an allen Plenarsitzungen der FATF teil. Vor Veröffentlichung werden alle Berichte der FATF mit den Mitgliedsländern besprochen. Damit hatten die zuständigen deutschen Behörden schon vor Veröffentlichung Kenntnis vom Inhalt des FATF Berichtes.

In dem Schreiben des BMI vom 15.9.2004 (P I 2 - 624 132 1 II Frank) wurde das von der FATF kritisierte Fehlen von Sanktionen bestätigt. „ Es ist zutreffend, dass die Nichterstattung von Verdachtsanzeigen nicht zu den bußgeldbewährten Tatbeständen des § 17 GwG gehört“. Nach dem Motto, Deutschland muss sich nicht an die Empfehlungen der FATF und die Geldwäscherichtlinie halten, war das Thema für das BMI damit erledigt.

Weil die Geldwäscherichtlinie weiter verletzt wurde, habe ich am 14.10.2004 Beschwerde gegen Deutschland bei der Kommission eingereicht. Die Beschwerde wegen Verletzung der Geldwäscherichtlinie wurde hauptsächlich mit den Feststellungen des FATF Berichtes von 2004 begründet. Auf der Grundlage der Beschwerde leitete die Kommission am 23.3.2007 das Vertragsverletzungsverfahren 2005/4572 gegen Deutschland wegen Verletzung der Geldwäscherichtlinie ein.

Am 21.8.2008 trat zur Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwG 2008) in Kraft. Deutschland wäre verpflichtet gewesen, diese Richtlinie bis zum 15.12.2007 umzusetzen.

Nur 5 Tage nach Inkrafttreten des GwG am 21.8.2008 teilte das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 26.08.2008 (131 K 005 705/08/0001) mit²⁴: „Die Bundesrepublik Deutschland wird die Kommission im üblichen Verfahren über das Inkrafttreten des GwG informieren. Es ist davon auszugehen, dass für die Weiterführung des Vertragsverletzungsverfahrens dann keine Notwendigkeit mehr besteht“.

Am 8.10.2008 fragte mich die Kommission mit Schreiben (Markt (F2/ZS/se D(2008) 40355) an ²⁵, ob neue Informationen vorlägen, welche auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts hinweisen und einer Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens entgegenstünden. Obwohl offensichtlich war, dass wegen der auch im Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz nicht geklärten Zuständigkeiten auch die dritte Richtlinie 2005/60/EG verletzt wurde, habe ich am 21.10.2008 zur Bestätigung Dr. Michael Dewald, Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU) beim BKA, angerufen. In dem Telefongespräch vom 21.10.2008 bestätigte Dr. Michael Dewald, dass wegen der Nichtbenennung der Zuständigkeiten auf Länderebene das GwG nicht umgesetzt und die Geldwäscherichtlinie verletzt werde. Mit Herrn Dewald hatte ich erstmals Kontakt aufgenommen, nachdem die Wirtschaftswoche am 12.04.2008 berichtet hatte ²⁶, „dass das BKA wegen Geldwäsche Alarm schlägt. Nach der Einschätzung von Michael Dewald, Chef der Financial Intelligence Unit (FIU) beim BKA, schludern deutsche Banken beim Thema Geldwäsche“.

In den Schreiben vom 2.9.2009 ⁵ und 19.11.2009 ⁹ hatte MinDir Schindler vom BMI behauptet: „Die Behauptung des Petenten nach Einschätzung des Bundeskriminalamts / FIU würde Deutschland die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie auch nach in Krafttreten des Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) am 21. August 2008 nicht einhalten, ist unzutreffend.“ Diese Feststellung von MinDir Schindler ist unwahr. Damit stellt sich die Frage nach der Motivation für das Handeln des BMI in Sachen Geldwäschebekämpfung.

Wie im Internetportal des BMI ausgeführt wird, ist MinDir Schindler der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS) im BMI ²⁷. In der Abteilung ÖS werden sowohl Konzepte zur Verbrechensbekämpfung und zur Abwehr von Extremismus und Terrorismus entwickelt als auch Gesetzentwürfe zur Verbesserung der Verfolgung und Vorbeugung von Straftaten erarbeitet. Die Abteilung ÖS führt die Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), nimmt in diesem Zusammenhang auch Zuständigkeiten für das Personal und den Haushalt wahr und wirkt an der organisatorischen Fortentwicklung dieser Behörden mit. Grenzüberschreitende und globale Bedrohungen der Sicherheitslage erfordern effektive nationale und internationale polizeiliche Zusammenarbeit. Diese Kooperationen innerhalb der Europäischen Union mit deren Einrichtungen (z. B. Europol) und mit den übrigen Mitgliedstaaten – insbesondere mit unseren Nachbarn –, aber auch mit internationalen Institutionen werden durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit auf verschiedenen Ebenen begleitet und intensiviert. Auch die Geschäftsstelle des BMI für Angelegenheiten der "Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder" (IMK) gehört zur Abteilung. Die IMK ist das Gremium für die länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Innenpolitik auf politischer Ebene. An den Sitzungen nimmt auch der Bundesminister des Innern teil. Der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit vertritt den Bund in den ständigen Arbeitskreisen II "Innere Sicherheit" und IV "Verfassungsschutz" der IMK.

Hätte das BMI ernsthaftes Interesse daran gehabt, die Länder zu einer effektiven geldwäscherechtlichen Aufsicht zu verpflichten, sollte dies aufgrund der beschriebenen Machtbasis seit Jahren möglich gewesen sein.

Mit Schreiben vom 27.10.2008, welches unter dem Aktenzeichen MARKT F2/ZS/se o(2008) 40355 registriert wurde, hatte ich die Kommission eingehend über die bestehenden Defizite informiert. Konkret wurde in dem Schreiben auf die Stellungnahme des BKA/FIU, wonach die Geldwäscherichtlinie auch nach Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes nicht eingehalten wird, hingewiesen. Trotz der zitierten Feststellung des BKA/FIU wurde das Vertragsverletzungsverfahren am 27.12.2008 eingestellt, wie die Kommission mit Schreiben vom 15.12.2008 (MARKT F2/ZS/se o(2008) 70425) mitteilte. Mit der erneuten Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens 2009/4572 sah sich die Kommission veranlasst, diese Fehleinschätzung zu korrigieren. Für die Annahme, dass die Fehleinschätzung der Kommission auf eine Täuschung durch deutsche Behörden zurückzuführen ist, sprechen einige Anzeichen. Schon vor Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens 2005/4572 am 27.12.2008 haben mir Mitarbeiter der Kommission von dem Druck berichtet, welcher von Deutschland auf den Verlauf des Verfahrens ausgeübt wurde.

Nach der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens 2005/4572 am 27.12.2008 konnte es nicht überraschen, dass die Defizite bei der Geldwäschebekämpfung weiter toleriert wurden. Deshalb habe ich mich Anfang 2009 noch einmal mit Informationen an die FATF gewandt. In einem für die FATF ungewöhnlichen Schritt bedankte sich ein hochrangiger Mitarbeiter telefonisch am 11.09.2009 im Namen der FATF für das hilfreiche Engagement. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass der für Anfang 2010 zu erwartende Länderbericht Deutschland kritisch ausfallen würde.

Bekanntermaßen fiel der Länderbericht der FATF vom 19.2.2010 für Deutschland desaströs aus. Am 28.6.2010 eröffnete die Kommission mit der Übersendung des Aufforderungsschreibens (SG-Greffe(2010)D/9298) erneut das Vertragsverletzungsverfahren. Trotzdem bestehen die Defizite bei Bekämpfung der Geldwäsche speziell bei der Aufsicht in den Bereichen der sonstigen Berufe des Nichtfinanzsektors weiter. Leider ist zu befürchten, dass ohne weiteren Druck auf die zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene Deutschland ein Paradies für Geldwäscher bleibt.

Mit der Notwendigkeit des Kampfes gegen die Geldwäsche und unter dem Eindruck der Ereignisse von 2001 wurden in den vergangenen Jahren wesentliche bürgerliche Freiheiten eingeschränkt. 2010 wurde Deutschland von der FATF und der Kommission für die mangelhafte Bekämpfung kritisiert. Damit stellt sich die Frage nach dem Selbstverständnis unseres Staates und dessen Verhältnis zu seinen Bürgern.

Quellenangaben:

- ¹ FATF Mutual Evaluation Report Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism / Germany vom 19.2.2010. www.fatf-gafi.org
- ² Leipziger Volkszeitung vom 13.4.2010: „De Maizière warnt vor Kriminalität in Leipzig“
<http://nachrichten.lvz-online.de/extern/meinvz/de-maiziere-warnt-vor-kriminalitaet-in-leipzig/r-meinvz-a-25860.html>
- ³ Pressemitteilung Bund Deutscher Kriminalbeamter vom 27.1.2011. Geldwäsche wird von der Politik nicht ernst genommen.
<http://www.bdk.de/lv/nordrhein-westfalen/presse/geldwaesche-wird-von-der-politik-nicht-ernst-genommen>
- ⁴ Schreiben Bundesministerium der Finanzen vom 23.7.2009 GZ VII A 3 - WK 7031/08/10014 / Anlage 1.
- ⁵ Schreiben Bundesministerium des Innern vom 2.9.2009 ÖS I 2- 624000-1/9 / Anlage 2
- ⁶ Landtag Baden-Württemberg Drucksache 14/5572 ausgegeben 18.1.2010. Anfrage Geldwäsche in Baden-Württemberg.
- ⁷ Landtag Sachsen-Anhalt Drucksache 5/2969 ausgegeben 29.11.2010. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten Geldwäsche
- ⁸ Schreiben Staatsministerium Baden-Württemberg vom 02.09.2009 I/11 /Anlage 3
- ⁹ Schreiben Bundesministerium des Innern vom 19.11.2009 ÖS I 2- 624000-1/9 / Anlage 4
- ¹⁰ Schreiben Bundesministerium des Innern vom 09.03.2010 ÖS I 2 - 6241321 II Frank / Anlage 5
- ¹¹ Schreiben EU Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Freier Kapitalverkehr. Unternehmensverfassung und Finanzverbrechen vom 21.4.2010 MARKT F2/GM/se D(2010) 213627 / Anlage 6
- ¹² Schreiben Bundesministerium des Innern vom 08.04.2010 Z 1a – 001 101/194 / Anlage 7
- ¹³ Beschluss-Sammlung der Wirtschaftsministerkonferenz am 14./15. Dezember 2009 in Lübeck zum Geldwäschegesetz / Anlage 8
- ¹⁴ Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 01.03.2010 Betr.: Aufsichtszuständigkeiten nach § 16 Absatz 2 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GWG) / Anlage 9
- ¹⁵ Landtag von Sachsen-Anhalt Plenarprotokoll 5/85 vom 09.12.2010. Rechtsgrundlage für die Benennung der nach Landesrecht zuständigen Stelle für den Bereich des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten.
- ¹⁶ Regierungspräsidien Baden-Württemberg. Informationen für Unternehmen im Nichtfinanzbereich vom August 2010. www.rp.baden-wuerttemberg.de
- ¹⁷ Schreiben Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Freier Kapitalverkehr, Unternehmensverfassung und Finanzverbrechen vom 11.06.2010 MARKT F2/GM/se D(2010) 351360 / Anlage 10
- ¹⁸ Fax Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) vom 8.5.2000 Z 5 – C 662 beigefügt Schreiben des BaKred vom 26.3.1999 VII 6-34-5/98-Ed. Mögliches Betreiben erlaubnispflichtiger Geschäfte nach § 32 KWG durch Spielbanken / Anlage 11
- ¹⁹ Niedersächsischer Landtag Drucksache 14/2227 vom 8.2.2001
- ²⁰ Niedersächsischer Landtag Drucksache 11/4670 vom 10.11.1989 Seite 276
- ²¹ Jahresbericht 2003 Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland
http://www.bka.de/profil/zentralstellen/geldwaesche/pdf/fiu_jahresbericht_2003.pdf
- ²² 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 7.7.2004. Bericht der Arbeitsgruppe „Verschärfung der Zugangskontrollen zum Kleinen Spiel in Spielbanken“.

²³ Germany: Report on the Observance of Standards and Codes -FATF Recommendations for Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism vom 20.7.2004
<http://www.imf.org/external/pubs/cat/longres.aspx?sk=17555.0>

²⁴ Schreiben Bundeskanzleramt vom 26.8.2008 131 K 005 705/08/0001 / Anlage 12

²⁵ Schreiben EU Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Freier Kapitalverkehr vom 8.10.2008 Markt (F2/ZS/se D(2008) 40355 / Anlage 13

²⁶ Wirtschaftswoche vom 12.04.2008. Kriminalität BKA schlägt Alarm wegen Geldwäsche
<http://www.wiwo.de/politik-weltwirtschaft/bka-schlaegt-alarm-wegen-geldwaesche-272796/>

²⁷ Portal des Bundesministeriums des Innern. Aufgaben der Abteilung ÖS
http://www.bmi.bund.de/cln_165/SharedDocs/StrukturAbteilungen/abteilung_oes.html?nn=109676



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11015 Berlin

Vorab per E-Mail

Herrn
Andreas Frank



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Kristina Wogatzki

REFERAT/PROJEKT Referat VII A 3

TEL +49 (0) 30 18 682-2292 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-1327

E-MAIL kristina.wogatzki@bmf.bund.de

DATUM 23. Juli 2009

BETREFF **Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz;
Länderaufsicht über Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Nichtfinanzsektor**

BEZUG Ihre E-Mail vom 3. Juni 2009

GZ **VII A 3 - WK 7031/08/10014**

DOK **2009/0453928**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Frank,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an den Bundesminister der Finanzen, Herrn Peer Steinbrück, vom 3. Juni diesen Jahres und das in Kalenderwoche 25 mit Herrn Ministerialrat Findeisen geführte Telefonat, in dem Sie trotz Ihrer Kritik am deutschen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Regelungen im Finanzsektor als wirkungsvoll und effektiv einschätzten.

Ich gehe daher davon aus, dass sich Ihre Kritik an der deutschen Implementierung der internationalen Geldwäschebekämpfungsstandards auf Grundlage sog. dritten EG-Geldwäscherichtlinie auf den Bereich der nach dem Geldwäschegesetz zu Sorgfaltsmaßnahmen verpflichteten Berufe aus dem Nichtfinanzmarktbezieht.

Die Berufe aus dem Nichtfinanzsektor lassen sich in 3 Gruppen untergliedern:

1. die sog. freien Berufe, die in berufsständische Körperschaft (Kammer) organisiert sind (u.a. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater),
2. der Spielkasinobereich und
3. die sonstigen verpflichteten Berufsgruppen, die durch eine nach Landesrecht zu bestimmende zuständige Stelle zu beaufsichtigen sind (Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler).

In Bezug auf die freien Berufe, bei denen die Geldwäscheaufsicht durch die Berufskammern (bzw. bei den Notaren durch den Präsidenten des jeweiligen örtlichen Landgerichts) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 bis Nr. 8 Geldwäschegesetz ausgeübt wird, bestehen seitens des Bundesministeriums der Finanzen geringere Bedenken. Zwar ist das Risikobewusstsein in Bezug auf die Gefahren von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch in diesen Berufsgruppen nicht sonderlich ausgeprägt, aber dennoch kann aufgrund der althergebrachten Kammerorganisation und der Gefahr des Zulassungsverlustes von der Einhaltung und Überwachung der wesentlichen Sorgfaltspflichten ausgegangen werden.

Im Spielkasinosektor ist nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen die Aufsicht nach Landesrecht weitgehend geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind die jeweiligen Länderinnenministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 9 Geldwäschegesetz als ständig Stelle bestimmt worden. Nach hiesigen Erkenntnissen bestehen aber erhebliche Bedenken, ob eine wirksame Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz tatsächlich ausgeübt wird. Näherer Auskunft kann Ihnen entweder die beim Bundeskriminalamt Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen („Financial Intelligence Unit“ – FIU) oder das jeweiligen Landesinnenministerium erteilen.

Im Bereich der sonstigen verpflichteten Berufsgruppen wird hier davon ausgegangen, dass in kaum einem der 16 Bundesländer eine zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt wurde. Daher besteht insoweit keinerlei Aufsicht über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Dies liegt zum einen daran, dass sich die Länderinnenministerien und die Länderwirtschaftsministerien nicht über die Zuständigkeit einigen können (sog. negativer Kompetenzkonflikt). Zum anderen wurde es in denjenigen Bundesländern, in denen eine Einigung zwischen den Ministerien gefunden wurde, bislang versäumt, die bestehende Rechtslage auf Landes an das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 21. August 2008 anzupassen. Über den derzeitigen Stand der Umsetzung kann Ihnen nur das jeweilige Bundesland Auskunft erteilen.

Seite 3 Insgesamt wird die Einhaltung der Standards gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Landesebene seitens des Bundesministeriums der Finanzen als sehr kritisch eingeschätzt. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass auf Bundesebene bereits Bestrebungen im Gange sind, die Bundesländer an ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz festzuhalten und so für die bestmögliche Umsetzung dieser Verpflichtungen auch im Nichtfinanzsektor zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kristina Wogatzki



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

MinDir Gerhard Schindler
Abteilungsleiter ÖS

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1267

FAX +49 (0)30 18 681-1428

E-MAIL OES@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 2. September 2009

AZ ÖS 12 - 624 000-1/9

BETREFF **Geldwäschegesetzgebung**

HIER Eingabe des Herrn Andreas Frank, [REDACTED], vom 01.06.09

BEZUG Ihre Bitte um Stellungnahme vom 22.06.09: PET I-16-219-056138

ANLAGE I (Originalvorgang)

Der Petent stellt in seiner Eingabe umfassend seine Ansichten über das deutsche Steuerrecht und dessen Anwendung durch die Finanzverwaltungen dar. Er sieht Deutschland auf dem Weg zu einem „Willkürstaat“ und diagnostiziert obrigkeitstaatliche und rechtstaatswidrige Tendenzen. Es sei daher eine Rückbesinnung auf die demokratischen und rechtstaatlichen Werte der Gründerinnen und Gründer der Bundesrepublik erforderlich.

Im Rahmen seiner Ausführungen geht der Petent unter anderem aber auch auf die seiner Ansicht nach teils übertriebene („Bankgeheimnis in Deutschland faktisch abgeschafft“), großenteils aber (insbesondere im Spielbanken-Sektor) als unzureichend bewertete Geldwäschebekämpfung ein.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

In weiten Teilen betreffen die Ausführungen das Steuerrecht und andere Fragen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums des Innern.



SEITE 2 VON 2

Die Bewertung, dass es ungeklärte Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden in der Geldwäschebekämpfung gebe, ist unzutreffend, ebenso unzutreffend ist die Unterstellung, dass die Bundesländer „Hauptnutznießer“ einer Geldwäsche durch Spielbanken seien und deswegen eine Bekämpfung unterbliebe.

Die Behauptung des Petenten, nach Einschätzung des Bundeskriminalamts/FIU würde Deutschland die Dritte FIU-Geldwäscherichtlinie auch nach in Kraft treten des Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) am 21. August 2008 nicht einhalten, ist unzutreffend. Eine solche Einschätzung hat das Bundeskriminalamt nicht abgegeben.

Mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz wurde die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) und die zu ihr erlassene Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG in Deutschland umgesetzt. Anhaltspunkte, dass das Gesetz den Anforderungen der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie nicht genügen würde, gibt es nicht.

Konkrete Petita vermag ich dem Schreiben darüber hinaus nicht zu entnehmen.

Im Auftrag

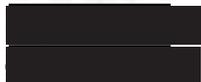
Schindler



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn
Andreas Frank

Datum 2. September 2009
Name Herr Dr. Walch
Durchwahl 0711 2153-338
Telefax 0711 2153-470
Aktenzeichen I/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Frank,

Sie haben in mehreren Schreiben die Umsetzung des Geldwäschegesetzes angezweifelt.

Insbesondere beziehen Sie sich auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. Juli 2009 mit welchem Ihnen von dort mitgeteilt wurde, dass es aktuell in den Bundesländern noch Vollzugsdefizite gebe.

Wir haben das hierfür im Land zuständige Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Aufgrund derselben teile ich Ihnen mit, dass für Baden-Württemberg die Äußerungen des Bundesfinanzministeriums nicht nachvollziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Walch



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 BerlinMinDir Gerhard Schindler
Abteilungsleiter ÖS

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1267

FAX +49 (0)30 18 681-1428

E-MAIL OES@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. November 2009

AZ ÖS I 2 - 624 000-1/9

BETREFF **Geldwäschegesetzgebung**
HIER Eingabe des Herrn Andreas Frank, [REDACTED] vom 01.06.09

BEZUG Ihre Bitte um erneute Stellungnahme vom 13.10.09; PET 1-16-219-056138

ANLAGE 1 (Originalvorgang)

I.

Der Petent nimmt in einem weiteren umfangreichen Schreiben mit einer Vielzahl von Anlagen Stellung zum Schreiben des BMI vom 02.09.2010, das der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dem Petenten in Beantwortung seiner Eingabe vom 01.06.2009 übermittelt hatte.

II.

Die weiteren Ausführungen des Petenten zum Ausgangsschreiben des BMI vom 02.09.2009 sind unzutreffend; im Einzelnen:

1.) Zu Seite 1, Ziff. 1

Die Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden sind sehr wohl geklärt. Die Tatsache, dass in einzelnen Bereichen, die unstrittig in die Zuständigkeit der Länder fallen, diese die zuständigen Aufsichtsbehörden innerhalb des Landes noch nicht benannt



SEITE 2 VON 2

haben mögen, ändert an der eindeutigen Zuweisung der jeweiligen Zuständigkeit zu Bund oder Land nichts.

2.) Zu Seite 2, Ziff 2

Für die vom Petenten behauptete Kausalität zwischen einer (angeblich) unterbliebenen Bekämpfung der Geldwäsche durch Spielbanken durch die Länder und einem finanziellen Interesse der Länder als – so der Petent – „Hauptnutznießer“ einer Geldwäsche“, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

3.) Zu Seite 4, Ziff. 3

Die Behauptung des Petenten, nach ihm mitgeteilter Einschätzung des Bundeskriminalamtes/FIU würde Deutschland die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie auch nach in Kraft treten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes am 21. August 2008 nicht einhalten, ist nach Auskunft des Bundeskriminalamtes falsch. Das Bundeskriminalamt hat eine solche Einschätzung dem Petenten nicht mitgeteilt.

4.) Zu Seite 12, Ziff. 4

- a) Das BMI bleibt bei der Auffassung, dass mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) und die zu ihr erlassene Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG in Deutschland umgesetzt wurde. Eine abweichende Meinung in der Sache bleibt dem Petenten unbenommen.
- b) Die Behauptung des Petenten, dass „couragierten Beamten ein ‚Maulkorb‘ verpasst“ worden sei, ist unzutreffend.
- c) Die Behauptung des Petenten, es sei „die EU-Kommission bei der Einstellung der Vertragsverletzungsverfahren am 27.11.2009 von den zuständigen Behörden nicht korrekt informiert oder wahrscheinlich bewusst getäuscht“ worden, wird zurückgewiesen.

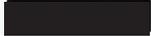
Im Auftrag

Schindler



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Andreas Frank



HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1391

FAX +49 (0)30 18 681-55544

BEARBEITET VON RR Uecker

E-MAIL Stefan.Uecker@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 9. März 2010

AZ ÖS I 2 - 624 132 1 II Frank

BETREFF **Geldwäschebekämpfung**
HIER Ihr Schreiben vom 25.02.2010

Sehr geehrter Herr Frank,

der Bundesminister des Innern, Herr Dr. Thomas de Maizière, hat mich gebeten auf Ihr Schreiben vom 25.02.2010 zu antworten.

Sie dürfen sicher sein, dass das Bundesministerium des Innern als Bestandteil der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe des geltenden Rechts handelt. Dies gilt auch für die Geldwäschebekämpfung.

Ihre Bewertung des Deutschlandberichts der FATF teile ich nicht.

Im Übrigen sehe ich von weiteren Ausführungen zu der von Ihnen bereits mehrfach vorgetragenen Kritik ab, da dies Gegenstand der von Ihnen erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schindler


EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFUHRUNG
 Gesellschaftsrecht, Unternehmensverfassung und Finanzverbrechen

 Brüssel, den 21. April 2010
 MARKT F2/GM/se D(2010) 213627

205340

Herrn Andreas Frank



Betr.: Ihr Brief vom 18. März 2010 an Präsident Barroso hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Frank,

Vielen Dank für Ihren Brief an Herrn Präsidenten Barroso vom 18. März 2010 hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (nachfolgend: "Richtlinie"), geändert durch Richtlinien 2007/64/EG, 2008/20/EG und 2009/110/EG, in der Bundesrepublik Deutschland, der zuständigkeitshalber zur Beantwortung an mich weitergeleitet wurde. Da Ihr Brief auch die von Ihnen im September 2009 übermittelte Beschwerde (Reg.Nr. 2009/4572) betrifft, möchte ich Sie auch in Bezug auf den Stand der Dinge hinsichtlich dieser Beschwerde informieren.

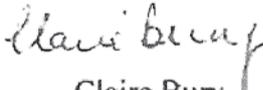
Infolge Ihrer Beschwerde hat die Europäische Kommission die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Mitteilung ersucht, welche Aufsichtsbehörden im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Casinos, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler und Güterhändler gemäß Art. 2 I, (3) (e) der Richtlinie bestimmt wurden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beantwortete dieses Ersuchen am 22. Dezember 2009. Da allerdings diese Antwort die Situation nicht vollständig darstellte, wurde an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein weiteres Schreiben, mit dem Ersuchen um Übermittlung weiterer und genauerer Informationen innerhalb eines Monats, gerichtet. Mit Schreiben vom 3. März 2010 ersuchte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um eine Verlängerung der Antwortfrist um zusätzliche zwei Monate. Im Hinblick auf die Schwere des Falls und den Umstand, dass der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrere Monate zur Übermittlung vollständiger Informationen gewährt worden waren, entschied die Europäische Kommission, diesem Ersuchen nicht statt zu geben, und demgegenüber die nächsten Schritte in Richtung Vertragsverletzungsverfahren zu überlegen, insbesondere die Übermittlung eines Aufforderungsschreibens gemäß Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang muss allerdings

darauf hingewiesen werden, dass ein derartiges Aufforderungsschreiben der Beschlussfassung durch das Kollegium der Kommissare bedarf und auf Grund der hierfür notwendigen Schritte der frühestmögliche Termin für eine solche Beschlussfassung der 2. Juni 2010 ist.

Abgesehen von diesen Verfahrensschritten auf EU-Ebene, möchte ich Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland beim letzten Treffen der Financial Action Task Force (FATF) in Abu Dhabi/VAE (15. bis 19. Februar 2010) die Schwächen ihres gegenwärtigen Anti-Geldwäsche Systems anerkannt und - noch viel wichtiger - ein klares Bekenntnis dazu abgelegt haben, das nationale System zur Vorbeugung, Erkennung und Unterdrückung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Ich hoffe diese Ausführungen verdeutlichen wie ernst die Europäische Kommission diesen Fall nimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Claire Bury
Referatsleiterin

Ansprechpartner:

Gerhard Mild, Telefon:(32-2) 299.65.83. gerhard.mild@ec.europa.eu



Bundesministerium
des Innern

Anlage 7



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Andreas Frank



MinDir Paul Johannes Fietz
Abteilungsleiter Z

HAUSANSCHRIFT All-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1201

FAX +49 (0)30 18 681-1248

E-MAIL Z@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 8. April 2010

KZ Z 1a - 001 101/194

BETREFF **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Ministerialdirektor Gerhard Schindler, Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS) im Bundesministerium des Innern**

BEZUG Ihre Eingaben an Herrn Minister v. 04.01.2010 und 19.01.2010

Sehr geehrter Herr Frank,

für Ihre Schreiben an Herrn Minister Dr. de Maizière danke ich Ihnen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit Ihren Eingaben an Herrn Minister haben Sie gerügt, dass der Leiter der Abteilung ÖS, Herr Ministerialdirektor Gerhard Schindler, den Petitionsausschuss wesentlich falsch informiert habe. Wider besseres Wissen habe er behauptet, Deutschland habe die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Dabei sei damals bereits bekannt gewesen, dass die Länder die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Aufsicht über die nach dem Geldwäschegesetz verpflichtenden Berufsgruppen überwiegend noch nicht benannt hätten.

Herr Schindler hat mit seiner Feststellung, dass Deutschland mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie umgesetzt habe, die nach wie vor vertretene Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern wiedergegeben. Für den Vorwurf einer vorsätzlichen Täuschung des Petitionsausschusses genügt es nicht, dass Sie eine von der Position des Bundesministeriums des Innern abweichende Rechtsauffassung vertreten.



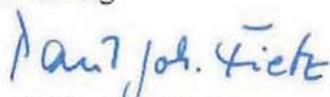
SEITE 2 VON 2

Die von Ihnen zitierten Auszüge aus den Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern vom 02.09.2009 und 19.11.2009 sind nicht geeignet, den Vorwurf der wissentlichen Täuschung durch Herrn Schindler zu begründen. Das Bundesministerium des Innern vertritt hier die Auffassung, dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, mit dem Deutschland die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie umgesetzt hat, den Anforderungen der Richtlinie nicht genügen würde. Das von Ihnen gerügte Umsetzungsdefizit betrifft die noch nicht vollständig erfolgte Bestimmung von Aufsichtsbehörden in der Zuständigkeit der Länder. Dies berührt die Europarechtskonformität des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes nicht. § 16 Abs. 9 des Geldwäschegesetzes enthält lediglich den rechtlich beanstandungsfreien Verweis auf die nach Bundes- oder Landesrecht jeweils zuständigen Stellen.

Auch hinsichtlich der Tatsachenbasis ist nicht erkennbar, dass Herr Schindler den Petitionsausschuss getäuscht hat. Die in den Ländern teilweise nicht erfolgte Bestimmung der Aufsichtsbehörden in Länderzuständigkeit ist in der Stellungnahme für den Petitionsausschuss vom 19.11.2009, Az. ÖS I 2 - 624 132 - 1 II Frank, explizit thematisiert worden. In Ihrem Schreiben vom 04.01.2010 haben Sie diese Textpassage selbst zitiert. Eine Täuschung des Petitionsausschusses kann daraus gerade nicht abgeleitet werden.

Herr Schindler hat demnach den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nicht wissentlich falsch informiert. Es liegt daher keine Dienstpflichtverletzung vor, so dass Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde nicht begründet ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Paul Johannes Fietz

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 14./15. Dezember 2009
in Lübeck

Punkt 19.4 der Tagesordnung:

Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die Gewerbebehörden nicht die nach Landesrecht zuständigen Stellen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG sind bzw. sein können und eine Zuständigkeit der Wirtschaftsressorts für das GwG somit nicht gegeben ist.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu übermitteln.

Begründung:

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (GwG) verpflichtet bestimmte Unternehmen und Personen zu besonderen Sorgfaltspflichten, um die negativen Folgen der Geldwäsche, u. a. die Terrorismusfinanzierung, zu bekämpfen. So werden u. a. Banken und Versicherungsunternehmen und Angehörige zahlreicher freier Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer) verpflichtet, in bestimmten Fällen ihre Geschäftspartner zu identifizieren, Informationen aufzuzeichnen und Verdachtsfälle zu melden. Diese Pflicht trifft gemäß § 2 Absatz 1 GwG auch andere am Wirtschaftsleben beteiligte Unternehmen und Dienstleister (z. B. Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler sowie Personen, die gewerblich mit Gütern handeln).

§ 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG bestimmt als Aufsichtsbehörden für die letztgenannte Gruppe der Gewerbetreibenden die nach Landesrecht zuständige Stelle. Gegen die von den Innenressorts vertretene Auffassung, dass diese bei den Wirtschaftsressorts anzusiedeln sei, sprechen folgende Argumente.

Grundsätzlich ist die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem GwG am Gesetzestext und -zweck orientiert herzuleiten. Dieses gilt insbesondere, weil keine Regelung an anderer Stelle erfolgt. Das GwG enthält zwar besondere Verpflichtungen für einzelne Gewerbezweige, gleichwohl liegt die Intention des GwG darin, die Einschleusung illegal

erwirtschafteten Geldes in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu bekämpfen. Letztere ist klassisch polizeilich und kriminalpräventiv. Das entspricht auch der alten Fassung des GwG, für dessen Vollzug keine Zuständigkeit der Gewerbebehörden bestand.

Die Wirtschaftsressorts haben keine Alleinzuständigkeit für Gewerbetreibende. Im Fall von z. B. sozialversicherungsrechtlicher oder steuerrechtlicher Überwachung durch Sozialversicherungsträger und Finanzämter liegt die Zuständigkeit auch in anderen Ressorts.

Das GwG kann nicht als bloße Erweiterung der Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung - Prüfung der Zuverlässigkeit und ggf. Sachkunde - eingestuft werden. Die zu überwachenden Pflichten nach dem GwG gehen weit über diese Tätigkeiten hinaus (z. B. kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, interne Sicherungsmaßnahmen), so dass von einer eigenständigen - und deshalb auch spezialgesetzlichen - Aufgabe auszugehen ist, die eindeutig polizeilicher bzw. kriminalpräventiver Natur ist.

**Ständige Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder**
- Geschäftsstelle -

Umlaufbeschluss
der Innenministerkonferenz
vom 01.03.2010

Betr.: Aufsichtszuständigkeiten nach § 16 Absatz 2 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GWG)

Az.: VI D 2.2/2a

**Die Innenministerkonferenz hat am 01.03.2010 im Umlaufverfahren
folgenden zur Veröffentlichung freigegebenen Beschluss gefasst:**

1. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder nimmt den Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz zu den Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz (GWG) vom 14./15. Dezember 2009 zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass der Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz einschließlich der Begründung nicht zu überzeugen vermag, da die in § 16 Absatz 2 Nr. 1 bis 8 Geldwäschegesetz getroffenen Zuständigkeitsregelungen einen Hinweis darauf geben, dass ein Junktim zwischen kriminalpräventivem Charakter des Gesetzes und einer sich daraus automatisch ergebenden Zuständigkeit der Innenressorts nach § 16 Absatz 2 Nr. 9 GWG vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war.
3. Sie bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz zu übermitteln.

Protokollnotiz Bayern:

Bayern enthält sich.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFUHRUNG
Gesellschaftsrecht, Unternehmensverfassung und Finanzverbrechen

Brüssel, den 11 JUNI 2010 327053
MARKT F2/GM/se D(2010) 351360

Herrn Andreas Frank

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betr.: Ihre Briefe vom 23. und 30. April 2010 an Präsident Barroso bzw Frau Claire Bury hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Deutschland

Sehr geehrter Herr Frank,

Vielen Dank für Ihren Brief an Herrn Präsidenten Barroso vom 23. April 2010 und Ihren Brief an Herrn Präsidenten Barroso und mich vom 30. April 2010 hinsichtlich der Umsetzung der *Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* (nachfolgend: "Richtlinie"), geändert durch Richtlinien 2007/64/EG, 2008/20/EG und 2009/110/EG, in der Bundesrepublik Deutschland, die ich ersucht wurde zu beantworten.

Da Ihr Brief auch auf die von Ihnen im September 2009 übermittelte Beschwerde (Reg.Nr. 2009/4572) Bezug nimmt, möchte ich Sie auch hierzu - unter Berücksichtigung der Informationen, die Ihnen bereits in meinem Brief vom 21. April 2010 mitgeteilt wurden - über den Stand der Dinge informieren: Der Europäischen Kommission sind mittlerweile von der Bundesrepublik Deutschland weitere Informationen übermittelt worden. Die Europäische Kommission analysiert derzeit diese Antwort der deutschen Bundesregierung und wird auf dieser Basis in den nächsten Monaten über die nächsten Schritte und gegebenenfalls die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden.

Im Hinblick auf Ihre Frage, ob es ausreichend ist, dass ein EU Mitgliedsstaat lediglich formal, nicht jedoch effektiv EU Recht umsetzt, kann ich Ihnen mitteilen, dass eine effektive Umsetzung verlangt ist. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir Sie auf Artikel 4 Paragraph 3 des Vertrags über die Europäische Union hinzuweisen, welcher normiert „[...]Die Mitgliedsstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben“.

Mit Bezug auf Ihre Frage, ob die Europäische Kommission die effektive Umsetzung von EU Recht in den Mitgliedsstaaten auch überwacht, sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission mit dieser Aufgabe betraut ist und dieser im Hinblick auf die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich nachkommt. Die Europäische Kommission begrüßt in diesem Zusammenhang allerdings jegliche Informationen, die sie von dritter Seite (z.B. Interessensgruppen, Privatpersonen etc.) erhält und die potentielle Defizite in der Umsetzung von EU Recht betreffen.

Ich hoffe diese Ausführungen sind für Sie hilfreich.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Claire Bury
Referatsleiterin

Ansprechpartner:

Gerhard Mild, Telefon:(32-2) 299.65.83, gerhard.mild@ec.europa.eu

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Anlage 11

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin
Per Fax: 07221 24132

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Herrn
Andreas Frank
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Z 5- C 662
Bearbeiterin/Bearbeiter: Findeisen

(030) 8436 - 2046 Berlin, den 8. Mai 2000

Telefonat vom 4. Mai 2000

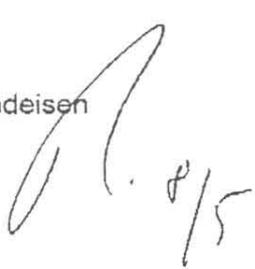
Sehr geehrter Herr Frank,

beigefügte Unterlagen übersende ich wunschgemäß mit der Bitte um

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> Weiterleitung |
| | <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Prüfung |
| | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| | <input type="checkbox"/> Anruf | <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen |

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Findeisen


Nach Prüfung dieses Sachverhalts verweise ich auf meine bankaufsichtliche Stellungnahme vom 2. Dezember 1998 gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe, die mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 15. Dezember 1998 an Ihre Mandantin weitergeleitet wurde. Danach beinhaltet die Annahme von Kundengeldern durch Ihre Mandantschaft, um sie bei Bedarf an ihre Gäste auszuzahlen, das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG.

Des Weiteren stellen sowohl die angebotene Bargeldauszahlung bei der anderen Spielbank der verwahrten Gelder als auch der Transfer der Guthaben auf Bankkonten das erlaubnispflichtige Erbringen einer Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG, - und zwar durch die Besorgung von Zahlungsaufträgen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG - das Finanztransfergeschäft dar.

Die von Ihrer Mandantin nach Ihrer Schilderung in Einzelfällen erforderliche Auszahlung von Guthaben, die bei anderen Spielbanken für den Kunden verwahrt werden, umfaßt darüber hinaus durch die Verauslagung des Auszahlungsbetrages das Betreiben des Kreditgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG).

Das Betreiben von Bankgeschäften und/oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen sind nach § 32 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG erlaubnispflichtig, wenn die Geschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Nach meiner Verwaltungspraxis erfordert der von Ihnen mitgeteilte Umfang der von Ihrer Mandantin betriebenen Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte zumindest die Einrichtung eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs.

Die bankaufsichtliche Beurteilung der Hereinnahme von Geldern der Gäste zur Verwahrung als Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG wäre jedoch zu verneinen, wenn Ihre Mandantin durch gesonderte Aufbewahrung der angenommenen Gelder sichergestellt hat, daß der Gast sein Eigentum an den konkret in Verwahrung gegebenen Geldscheinen bzw. -stücken nicht verliert. Die Verwahrung der Gelder in Behältnissen Ihrer Mandantin, in der sich auch ihr eigenes Geld befindet, dürfte dieser Anforderung genügen, wenn ohne weiteres erkennbar ist, welche und wessen Gelder angenommen wurden und die Gelder vom Bargeld des Empfängers abgrenzbar gebündelt unter Benennung des entsprechenden Eigentümers aufbewahrt werden, so daß ein Eigentumsverlust des Gastes an den Geldern nach

§ 948 BGB durch Vermischung und Vermengung mit eigenen Geldern Ihrer Mandantin ausgeschlossen ist.

Die Verwahrung von Jetons ihrer Gäste statt Bargeld durch Ihre Mandantin würde bankaufsichtlich im übrigen nicht als erlaubnispflichtiges Geschäft nach § 32 KWG anzusehen sein.

Sollte Ihre Mandantschaft die Bargeldverwahrung von Kundengeldern in der Weise durchführen, daß ein Eigentumsverlust des Gastes an den Geldern nicht eintritt, bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung. Andernfalls bitte ich Ihre Mandantin um Mitteilung, ob sie bereit ist, die Verwahrung von Geldern für Gäste nur noch in einer bankaufsichtlich unbedenklichen Weise durchzuführen. Auf den Transfer von Kundengeldern und die Auszahlung von bei anderen Spielbanken verwahrten Geldern sollte Ihre Mandantin gänzlich verzichten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

E d l e r



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Andreas Frank

Hannes Hedke

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)1888 400-0

131 – K – 005 705/08/0001 und 0002

Berlin, 26. August 2008

Sehr geehrter Herr Frank,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2008 und Ihre E-Mail vom 21. Juli 2008 an Frau Bundeskanzlerin bzw. Frau Staatsministerin Müller. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass diese Ihnen angesichts der Vielzahl der täglich hier eingehenden Briefe nicht persönlich antworten können. Sie haben mich beauftragt, Ihnen zu schreiben.

Sie sprechen in Ihren Schreiben die Umsetzung der sog. Dritten EG-Geldwäscherichtlinie in Deutschland an.

Ich teile Ihre Ansicht, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ein wichtiges nationales und internationales Anliegen ist. Mit Sicherheit haben Sie bereits aus den Medien erfahren, dass das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz), mit dem die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) und die zu ihr erlassene Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG in Deutschland umgesetzt werden, am 21. August 2008 in Kraft getreten ist.

Durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, das auf den anerkannten internationalen Standards der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zur Be-

SEITE 2 VON 2 kämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basiert, wird die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Deutschland – insbesondere durch ein neu gefasstes Geldwäschegesetz und Änderungen im Kreditwesen- und Versicherungsaufsichtsgesetz – auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Kommission im üblichen Verfahren über das Inkrafttreten des Gesetzes informieren. Es ist davon auszugehen, dass für die Weiterführung des Vertragsverletzungsverfahrens dann keine Notwendigkeit mehr besteht.

Die zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung der Richtlinien war der Komplexität der Materie und den notwendigen umfangreichen Anpassungen und Änderungen im nationalen Recht geschuldet. Dies mag auch mitursächlich dafür sein, dass zahlreiche EU-Staaten die Umsetzung der Richtlinien bislang nicht abgeschlossen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hannes Hédke



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Brüssel, den 08 OCT. 2008 - 33195
MARKT F2/ZS/se D(2008) 40355

Herrn
Andreas Frank



Betrifft: Ihre Beschwerde 2005/4572 vom 14. Oktober 2004 gegen die Bundesrepublik Deutschland

Ich beziehe mich auf Ihre Beschwerde vom 14. Oktober 2004 bezüglich der Umsetzung, in Deutschland, von Artikel 14 der Richtlinie 1991/308/EWG (geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche), die unter dem Aktenzeichen SG(2005)A/5553 eingetragen worden ist, und auf unseren Schriftwechsel vom 13. Juni 2005 (Aktenzeichen SG(2005)D/1130).

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Mahnschreibens der Kommission vom 23. März 2007 dem Gemeinschaftsrecht nachgekommen ist und ihre Rechtsvorschriften durch das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) vom 13. August 2008 geändert hat. Ihr Fall konnte somit geklärt werden.

Wir werden der Kommission daher vorschlagen, das Verfahren in einer ihrer nächsten Sitzungen einzustellen. Sollten Sie über neue Informationen verfügen, die auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts hinweisen, teilen Sie uns diese bitte so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats ab dem Datum dieses Schreibens mit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Pierre Delsaux

Direktor

Ansprechpartner:

Zsófia Szilvássy, Telefon: 0032 22996841, zsafia.szilvassy@ec.europa.eu